



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 62/2023 November 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) – BT-Drucks. 20/8628 v. 02.10.2023

Verteiler: Bundesministerium der Finanzen
Bundesministerium der Justiz
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss Digitales des Deutschen Bundestages
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Finanzminister/Senatoren der Länder
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
EDV-Gerichtstag e.V.
Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Deutscher Juristentag e.V.
Softwareindustrieverband Elektronischer Rechtsverkehr (SIV-ERV)
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, LTO, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, Lexis-Nexis Rechtsnews, Beck Verlag, Deubner Verlag Online Recht, Otto Schmidt Verlag

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die folgende Stellungnahme beschränkt sich auf die in Artikel 29 vorgesehene weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes, durch die die obligatorische elektronische Rechnung im B2B-Bereich eingeführt werden soll. Die Stellungnahme ergänzt die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 43/2023 zum Referentenentwurf eines Wachstumschancengesetzes.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte in ihrer Stellungnahme Nr. 43/2023 zu Ziffer 4 bereits darauf hingewiesen, dass die elektronische Rechnung in einer Form übermittelt werden soll, die der Richtlinie 2014/55/EU vom 16.04.2014 entspricht. Zwingender Bestandteil einer Rechnung sind danach auch die Angaben des Leistungsempfängers, bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten also ihre Mandantinnen und Mandanten, sowie Angaben zur Leistung. Beide Angaben unterfallen der gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die datenschutzrechtliche Regelung in der Richtlinie 2014/55/EU vom 16.04.2014 befreit zwar von datenschutzrechtlichen Beschränkungen, stellt bei Verstoß gegen die berufsrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtung indes keinen strafrechtlich relevanten Rechtfertigungsgrund dar.

Zu Ziffer 5 hat die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Stellungnahme Nr. 43/2023 ausgeführt, dass bei den Kosten für die Wirtschaft die nicht unerheblichen Investitionen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie anderen am Geschäftsverkehr teilnehmenden Unternehmerinnen und Unternehmen in zusätzliche IT-Tools nicht vernachlässigt werden dürften. Gerade die Aufwendungen für die Erstellung von strukturierten elektronischen Rechnungen sind als indirekte Kosten der Wirtschaft zu berücksichtigen.

Darüber hinaus bestehen aber auch grundsätzliche Bedenken gegen die verpflichtende Einführung der elektronischen Rechnung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die Bundesrechtsanwaltskammer regt an, die elektronische Rechnung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht obligatorisch, sondern optional einzuführen.

Im Einzelnen:

Nach § 14 Abs. 1 UStG-E soll nur noch eine Rechnung als elektronische Rechnung gelten, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht, und das den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU vom 16.04.2014 entspricht. Das Bundesministerium der Finanzen teilte mit Schreiben vom 02.10.2023 mit, dass aus Sicht der Finanzverwaltung insbesondere sowohl eine Rechnung nach dem Standard XRechnung als auch nach dem ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1 grundsätzlich eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format darstelle, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungstellung entspreche. Verbindlich ist diese Einschätzung indes nicht.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erstellen derzeit gegenüber ihren Unternehmensmandanten in der Regel keine Rechnungen im Format XRechnung oder in entsprechenden Formaten. Es wären somit Investitionen in zusätzliche Rechnungserstellungs- oder -umwandlungswerkzeuge erforderlich. Ob diese in die Produkte der Kanzleisoftware-Hersteller aufgenommen werden, ist derzeit unklar und angesichts der fehlenden klaren Vorgaben für zu verwendende Formate eher zweifelhaft.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass nach Kenntnis der Bundesrechtsanwaltskammer lediglich rund die Hälfte aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über Kanzleisoftware-Produkte verfügt. Allen übrigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bliebe es selbst dann, wenn die Kanzleisoftware-Hersteller entsprechende Werkzeuge anböten, selbst überlassen, sich um geeignete Softwarelösungen zu bemühen. Dies bedeutete erheblichen bürokratischen und organisatorischen Aufwand, Medienbrüche, weil weitere kanzleifremde IT-Werkzeuge hinzukämen, und nicht unerhebliche Kosten.

Darüber hinaus sieht § 14 Abs. 3 UStG-E vor, dass die Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet werden müssen. Jeder Unternehmer lege fest, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet würden. Unbeschadet anderer zulässiger Verfahren könne dies unter anderem durch eine qualifizierte elektronische Signatur erreicht werden.

Viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verfügen über Zertifikate zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen. Dies gilt indes nicht für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Im Rahmen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs hatte die Justiz darauf gedrängt, andere Verfahren zur Ersetzung der eigenhändigen Unterschrift einzuführen. Aus diesem Grund können im elektronischen Rechtsverkehr elektronische Dokumente entweder über einen sicheren Übermittlungsweg aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versandt werden. Auch wegen dieser weiteren Möglichkeit des Unterschriftenersatzes haben viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte darauf verzichtet, sich Zertifikate für die Anbringung qualifizierter elektronischer Signaturen zu beschaffen.

Mandantinnen und Mandanten dürften in der Regel nicht über Prüfwerkzeuge für qualifizierte elektronische Signaturen verfügen, so dass sie auch nicht überprüfen könnten, ob die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet ist.

Schließlich führte das Erfordernis einer qualifiziert elektronisch signierten eRechnung dazu, dass Erleichterungen hinsichtlich der Form anwaltlicher Rechnungen, die sich gerade im Gesetzgebungsverfahren befinden, wieder überholt würden. Das Bundesministerium der Justiz hat mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz einen Änderungsvorschlag zu § 10 RVG unterbreitet. Derzeit kann nach § 10 Abs. 1 Satz 1 RVG der Rechtsanwalt die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. Dies bedeutet, dass die anwaltliche Rechnung nach derzeitiger Rechtslage der Schriftform in Form der eigenhändigen Unterschrift oder einer qualifizierten elektronischen Signatur bedarf. Künftig soll in § 10 Abs. 1 Satz 1 RVG-E vorgesehen sein, dass die Berechnung (lediglich) der Textform bedarf. In der Begründung des Referentenentwurfs heißt es dazu:

„Der Regelungsvorschlag trägt dem Wunsch der anwaltlichen Praxis Rechnung, die elektronische Übermittlung von Vergütungsberechnungen zu erleichtern. Derzeit erfordert dies den Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur, was vielfach als nicht praxistauglich angesehen wird. Daher soll für die Berechnung künftig die Textform genügen.“

Diese Erleichterung würde durch die Regelung des § 14 UStG-E wieder rückgängig gemacht werden und nicht nur den Stand der derzeit geltenden Rechtslage wieder herstellen, sondern die Übermittlung elektronischer Rechnungen durch die verpflichtende Verwendung von strukturierten Daten zusätzlich erschweren.

Dieser durch die Einführung der obligatorischen eRechnung zusätzliche Bürokratieaufbau ist umso weniger verständlich, als dass in der Wirtschaft eine elektronische Rechnungsübermittlung im Format

PDF/A ausreicht, den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form entspricht und steuerlich anerkannt wird.

Nach alledem bittet die Bundesrechtsanwaltskammer darum, die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im B2B-Bereich mit einer Ausnahmeregelung zu versehen und als optionale Möglichkeit auszugestalten. Mindestens sollte eine weitere Übergangsfrist gewährt werden, innerhalb derer ein vom Bundesministerium der Finanzen allgemein verwendbarer Strukturdatensatz zur Verfügung gestellt wird, der zur Einbindung in die gängigen Software-Produkte geeignet ist und für den eine Signaturfunktion zur Anbringung qualifizierter elektronischer Signaturen mit den im elektronischen Rechtsverkehr üblicherweise verwendeten Signaturzertifikaten bereitgestellt wird.
